

Tennisordnung

Die Tennisordnung regelt die Zusammenarbeit mit dem Verein. Sie wurde nach Inkrafttreten der neuen Satzung vom Hauptausschuss des Vereins verabschiedet. Weitere die Tennisabteilung betreffende Regelungen sind in der Satzung, der Geschäftsordnung für die Organe, sowie in der Finanz-, Beitrags- und Kostenordnung niedergelegt.

Der Sportbetrieb und die Verhaltensregeln auf der Tennisanlage, sowie deren Nutzung werden in einer abteilungsinternen Anlagen- und Platzordnung, sowie Spielordnung festgelegt und sind für die Mitglieder der Tennisabteilung bindend.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Hoisbütteler Tennis Club (nachfolgend HTC genannt) ist eine Abteilung des Hoisbütteler Sportvereins von 1955 e.V.
- 1.2 Sie führt den Namen **„Hoisbütteler Tennis Club,
die Tennisabteilung des Hoisbütteler Sportvereins“**.
- 1.3 Die Zugehörigkeit zum Hoisbütteler SV ist bei sämtlichen Veröffentlichungen deutlich zu machen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mit der Aufnahme in den Verein und die Tennisabteilung erkennt das Mitglied die Satzung des Hoisbütteler Sportvereins und die dazugehörigen Ordnungen an.
- 2.2 Um den Einsatz von Arbeitsdiensten klar zu regeln, unterscheidet die Tennisabteilung intern bei den Mitgliedern unter 18 Jahren zwischen Kindern und Jugendlichen. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die am 1.1 des Jahres 14 Jahre alt sind.
- 2.3 Die Aufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Platz- und Spielkapazitäten. Diese werden von der Abteilungsleitung festgelegt. Über eine befristete Aufnahmesperre werden die Mitglieder des HTC unterrichtet. Der Vorstand des Vereins hat ein Einspruchsrecht.
- 2.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist in § 5.3.4 der Satzung geregelt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Das Beitragswesen ist in § 6.3 der Satzung und die Höhe der Beiträge in der Beitrags- und Kostenordnung mit den §§ 1.2, 1.5.1, 1.6 geregelt.

Die einzelnen Bestimmungen werden wie folgt erläutert:

Satzung § 6.3.1.

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen und werden vierteljährlich im ersten Monat des Quartals im Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen.

Anmerkung: Die allgemeinen Grundbeiträge des Vereins gelten satzungsgemäß auch für die Tennisabteilung. Der Verein zieht von den Mitgliedern der Tennisabteilung nur den Grundbeitrag vierteljährlich ein. Für den Abteilungsbeitrag Tennis gilt § 6.3.3

Satzung § 6.3.2

Der Grundbeitrag für die Tennisabteilung ist bei einem Eintritt zwischen dem 01.01. und 30.06. eines Jahres, für 12 Monate zu zahlen. Bei einem Eintritt ab dem 01.07. erfolgt eine anteilige Berechnung des Grundbeitrages entsprechend der Restmonate des Jahres.

Satzung § 6.3.3

Der Abteilungsbeitrag der Tennisabteilung wird unabhängig vom Eintrittsdatum grundsätzlich in voller Höhe eines Jahresbeitrags fällig und wird vom Verein einmalig eingezogen.

Anmerkung: Der Abteilungsbeitrag der Tennisabteilung ist nach dem Eintritt zu bezahlen und wird danach jährlich im ersten Quartal als Jahresbeitrag eingezogen. Bei Familienmitgliedschaften ist in der Tennisabteilung nur für einen Ehepartner der Abteilungsbeitrag fällig. Die Abteilungsversammlung entscheidet und beschließt über den Abteilungsbeitrag. Die Zustimmung des Vorstandes ist gemäß Satzung, § 3.2.2 erforderlich.

Satzung § 6.3.10

Für die Tennisabteilung werden Zusatzbeiträge jährlich in einer Summe im Lastschrift Einzugsverfahren erhoben.

Anmerkung: Mit den Zusatzbeiträgen sind die Mitgliederleistungen für nicht geleistete Arbeitsdienste, Schlüsselpfand, Gastspielgebühren usw. gemeint. Die Gelder werden von der Tennisabteilung direkt eingezogen.

3.2 Beitrags- und Kostenordnung § 1.2 und § 1.6

Bei Eintritt in den Hoisbütteler Sportverein wird einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben. Diese erhält der Verein.

Der Verein stellt der Tennisabteilung 60 % der Grundbeiträge und den vollen Abteilungsbeitrag zur eigenen Bewirtschaftung innerhalb des Sportbetriebs und zur Unterhaltung der Tennisanlage zur Verfügung.

Ist ein Mitglied auch noch in einer oder mehreren anderen Abteilung Mitglied, wird der Anteil des Grundbeitrages, den die Tennisabteilung erhält (60 %), halbiert. Die andere Hälfte wird anteilig den anderen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die Tennisabteilung erhält dann also 30 % des Grundbeitrages für dieses Mitglied.

Die anteilige Überweisung der Grundbeiträge und des Abteilungsbeitrages erfolgen unmittelbar nach dem Beitragseinzug durch den Verein. Als Grundlage dient die aktuelle Mitgliederliste der Tennisabteilung.

Um eine Planbarkeit der Kosten für den Hauptverein und die Tennisabteilung zu gewährleisten können Änderungen des § 3.2 der Tennisordnung nur jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Jahres beschlossen werden.

- 3.3** Die Abteilungsleitung ermittelt jährlich neu die Schnupper- und Trainingskosten, zieht diese ein und vergütet damit die Trainer und Übungsleiter gemäß der von ihnen geleisteten Stunden. Der Verein erhält darüber eine ordnungsgemäße Nachweisführung.
- 3.4** **Satzung § 2.2.1.4, Beitrags- und Kostenordnung §§ 1.1.2, 1.8**
Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein und damit aus der Tennisabteilung, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung geleisteter Zahlungen. Über eine Sonderregelung entscheidet in Härtefällen und auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Vereins auf Vorschlag der Abteilungsleitung.
- 3.5** Fördernde und passive Mitglieder können grundsätzlich nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen. Über eine Änderung der Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung.
- 3.6** Sofern einer aktiven Beteiligung am Spielbetrieb zugestimmt wird, sind außer dem entsprechenden Jahresgrundbeitrag und Abteilungsbeitrag, auch die sonstigen Mitgliederleistungen gemäß Anmerkung zur Satzung § 6.3.10 zu erbringen.

§ 4 **Abteilungsleitung Tennis**

- 4.1** Zur Regelung des Sportbetriebes, dem Bau sowie der Instandhaltung der Tennisanlagen und Plätze richtet die Tennisabteilung einen Abteilungsvorstand mit folgenden Positionen ein:
- ▣ Abteilungsleiter Tennis
 - ▣ Vertreter des Abteilungsleiters
 - ▣ dem Kassenwart
 - ▣ dem Schriftwart
 - ▣ dem Sportwart
 - ▣ dem Jugendwart
 - ▣ dem Anlagen- und Platzobmann
- 4.2** Der Leiter, sein Stellvertreter und der Kassenwart der Tennisabteilung werden vom Vorstand des Vereins mittels Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt, die dem Tennissportbetrieb und der Unterhaltung und Pflege der Tennisanlage dienen. Hierbei gilt für sie uneingeschränkt § 2.3 und § 5 der Finanzordnung.
- 4.3** Für besondere Anlässe kann die Abteilungsleitung oder die ordentliche Abteilungsversammlung Tennismitglieder benennen, die der Abteilungsleitung als Beisitzer beratend zur Seite stehen, aber kein Stimmrecht haben (z.B. Bauausschuss, Festausschuss usw.).

- 4.4** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Abteilungsleitung kann sich die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung mit einem Mitglied aus der Tennisabteilung ergänzen. Bei Positionen, die von Regelungen der Vollmacht betroffen sind, ist das Einverständnis des Vereinsvorstandes erforderlich.
- 4.5** Sitzungen der Abteilungsleitung Tennis finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Abteilungsleitung muss eine Sitzung einberufen werden. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Für Abstimmungen und die Protokollführung gelten die Regelungen der Satzung. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Organe und Abteilungen.

§ 5 Abteilungsversammlung

- 5.1** Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung Tennis für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
- ▣ In den Jahren mit ungerader Endziffer:
Der Abteilungsleiter, der Kassenwart und der Sportwart
 - ▣ In den Jahren mit gerader Endziffer:
Der Stellvertretende Abteilungsleiter, der Anlagen- und Platzobmann, der Jugendwart und der Schriftwart.
- 5.2** Die ordentliche Abteilungsversammlung der Tennisabteilung muss vor der Mitgliederversammlung des Hoisbütteler Sportvereins stattgefunden haben.

§ 6 Kassenführung der Tennisabteilung

- 6.1** Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und die Belege unverzüglich der Geschäftsstelle des HSV zur Verfügung zu stellen. Am Ende des Jahres wird eine abteilungsinterne Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung, sowie eine Übersicht der Forderungen und Verbindlichkeiten erstellt.
- 6.2** Die Tennisabteilung bildet Rücklagen für größere Reparaturen und Platzsanierungen auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins. Hiernach ist eine Rücklagenbildung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Die von der Abteilung gebildeten Rücklagen sind zweckgebunden.
- 6.3** Zuwendungen an die Tennisabteilung, z.B. Unterstützungsleistungen des Fördervereins, sind gemäß Finanzordnung § 3.7 zweckgebunden.
- Eine Aufzeichnung über den Kassenstand (Kontostand), die nötigen Belege der Abteilung und die Rücklagen sind dem Vereinsvorstand monatlich zu übergeben.
- 6.5** Die Abteilungskasse wird durch zwei Mitglieder der Tennisabteilung (Kassenprüfer) geprüft. Kassenprüfer des Vereins heben das Recht, an dieser Prüfung teilzunehmen.

Der Prüfungsbericht ist auf der ordentlichen Abteilungsversammlung den Mitgliedern der Tennisabteilung vorzulegen.

- 6.6** Die Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden jeweils auf der ordentlichen Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.

Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde durch die Abteilungsversammlung Tennis am 8. April 2014 und Beschluss des Hauptausschuss am 5. Mai 2014 in Kraft gesetzt.